

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

Verf. Maj. Morg. 7 U. Inserate  
werden bis Abends 6, Sonnt.  
bis Mittags 12 U. angenommen  
in der Expedition: Johannisklee  
und Meissenhandstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Brobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei  
unentgeltl. Lieferung ins Haus.  
Durch die L. Post vierteljährlich  
22 Ngr. Einzelne Nummern  
1 Ngr.

Nr. 279.

Sonntag den 6. October

1861.

Dresden, den 6. October.

— **Se. Maj. der König** hat die Majors: d'Elfa, Commandant des 1. Infanterie-Bataillons, v. Witzleben, Wirthschaftschef der 3. Infanterie-Brigade, v. Borberg I., Commandant des 3. Infanterie-Bataillons, v. Bünau, Commandant des 14. Infanterie-Bataillons, v. Lössen vom Kriegs-Ministerium, v. d. Rosel I., Commandant der Militär-Strafanstalt und des Garnisonhospitals zu Dresden, Freiherr v. Wagner, Commandant des 4. Jäger-Bataillons, Bithum v. Eckardt, Platzmajor in Dresden, Andrich, Brigade-Commandant im Fuß-Artillerie-Regiment, Bernhardt, Director des Hauptzeughauses, Senft v. Bilsch vom 3. Reiter-Regiment, v. Borberg II., Commandant des 3. Jäger-Bataillons und v. Fabrice, Souschef des Generalstabes, zu Oberstleutnants ernannt.

— Der „Schw. N.“ schreibt aus Dresden: Dem Berechnen nach steht zu Beginn des nächsten Jahres ein außerordentlicher Landtag in Aussicht.

— Der Kreisdirector v. Könnert macht im Bauhner Kreisblatte bekannt, daß **Se. Maj. der König** beim Scheiden aus der Lausitz ihn mit ebenso erfreulichem als ehrenvollem Auftrage versehen habe, neben der sowohl bei den Wandern wie bei den Festlichkeiten von Allerhöchstdemselben wohlgefällig bemerkten Haltung des Publikums auch allen beihilft gewesenen Behörden, Gemeinden und öffentlichen Organen für die ihrerseits zur Förderung und Erleichterung der Cantonnementsgeschäfte bethätigte entgegenkommende Bereitwilligkeit die allerhöchste Anerkennung auszusprechen. Der Herr Kreisdirector fügt hinzu, daß es ihm zur wahren Genugthuung gereiche, dies öffentlich bekannt geben zu können.

— **Öffentliche Gerichtsverhandlungen** Karl Heinrich Gully in Freiberg beifolgte sich, ein schönes Geschäft zu heirathen und angelte deshalb nach der Hand derjenigen jungen Dame, welcher dieses Geschäft eben durch Erbschaft zugefallen war. Der hiesige Kaufmann Julius Ottomar Tielbe wollte ihm dies jedoch verwehren und schrieb ihm darum (obchon man dies bisher für ein Privileg niederer Kommodanten gehalten) einen anonymen Brief, worin u. a. auch ein „nichts würdiger Hallunke“ parodirte. Gully aber erkannte ihn durch die Maske hindurch, denuncirte ihn — und Tielbe ward wegen Beleidigung zu 10 Thlr. Strafe und in die Kosten verurtheilt. Der erhobene Einspruch war von einigem Nutzen — für die Sportelkasse nämlich, indem Gully in der Sitzung am 4. October die neuerwachsenen Kosten der Befähigung zurkannt erhielt. — Hierauf folgte eine Verhandlung wider den Handarbeiter Heinrich Witz. Lohmann, welcher, weil er einen Handwagen Nachts aus einer verschlossenen Scheune gestohlen, vom Gerichtsamte zu Bittbrunn unter Hinzurechnung seiner mehrfachen Rückfälligkeit zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt worden war und

hiergegen Einspruch erhoben hatte. Diese Art Leute, weil sie selbst nichts besitzen, haben leicht Einspruch erheben; schlimmsten Falles erreichen sie eben nichts, aber vom wirklichen Bezahlen der Kosten wird keine Rede sein können. Daher ihr frivolles Appelliren, wo der besitzende Mann sich fügen oder sich wenigstens bedenken würde. Lohmann, nachdem er seine Geschichte mit einer Deutlichkeit, die man manchem Protokollverleser wünschen könnte, vorgetragen hatte, schloß mit den Worten: „Wenn mir es selbst Jemand so erzählte, ich würde es auch nicht glauben.“ Das Ende vom Lied war trotz Lehmanns abermaligen Demonstrierens die Befähigung des ersten Erkenntnisses. — Eine dritte Verhandlung betraf einen Einspruch in vor dem Gerichtsamte zu Dippoldiswalde anhängigen Privatklagsachen des Fleischergehilfen Karl Heinrich Rade aus Reinhardtgrinna gegen die verehelichte Christ. Witz. Lorenz. Diese hatte dem Rade nachgesagt, er habe früher einmal seinem Meister eine Wurst (einen sogenannten Plümpimperich) gestohlen. Rade aber, dem diese Wurst nicht ganz Wurst sein, der vielmehr von dem Grundsatz „Wurst — wieder Wurst“ ausgehen möchte, denuncirte zunächst die Lorenz; ließ wider sich selbst auch eine Untersuchung los, worin er (jene Wurst betreffend) freigesprochen ward, dennoch aber die Bestrafung der Lorenz nicht erzielen konnte. Sein beim Oberappellationsgericht hierüber erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ward als eine nichtige Beschwerde glatt abgewiesen. Ueber seinen Einspruch aber beschloß das Bezirksgericht, zunächst jene Diebstahlsacten einzufordern und dann einen Termin anzuberaumen. — Nr. 4. Dir. Gust. Adolph Müller hatte mit Hilfe seines Rechtsbeistandes D. Schaffrath Privatklage wegen Beleidigung (Borwurf der Wortbrüchigkeit) wider Karl Gottlieb Eduard Hahn erhoben. Hahn war klagefrei gesprochen und Müller in die Kosten verurtheilt worden und hatte letzterer deshalb Einspruch erhoben. Herr Müller erreichte weiter nichts, als Bestätigung und neue Kosten. — Nun zu Nr. 5: Der Eisenbahnarbeiter Carl Gottlob Ballach hatte den Aufseher Traugott Wilhelm Weinhold einen „Spitzbuben“ genannt und war trotzdem, daß er sich auf die Wahrheit seiner Behauptung zu berufen versuchte, zu 20 Ngr. Strafe sammt antheiliger Kostenersatzung verurtheilt worden. Gegen dieses vom Gerichtsamte Döhlen ausgesprochene Erkenntnis hat Ballach Einspruch erhoben. Da er im Verhandlungstermin sich abermals auf das Behaupten stützte, Weinhold sei doch wirklich ein Spitzbube, so erhielt er die Rechtsbelehrung, daß er selbst im Falle der Wahrheit dieses Behauptens doch nicht berechtigt sei, den Weinhold also zu beschimpfen. Das möchten sich doch Viele hier gleich merken: man nehme sich vor derartigen Vorelligkeiten in Acht, denn zu Beschimpfungen ist man in keiner Lage berechtigt. Auch jenes Erkenntnis ward bestätigt. — Ganz die nämliche Bewandniß (— um Nr. 6 zum Schluß kurz abzuspei-